

Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
Abteilung IV/6
Denisgasse 31
1200 Wien
Per E-Mail an: post@iv6.bmwfj.gv.at

Kontakt	DW	Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Datum
Dr. Tomas Müller/Hi	220	22/2011	BMWFJ-62.012/0017-IV/6/2011	29.06.2011

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über das Verbot der geologischen Speicherung von Kohlenstoffdioxid erlassen wird und das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, das Bundes-Umwelthaftungsgesetz, die Gewerbeordnung 1994 sowie das Mineralrohstoffgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden Gesetzesentwurf zur geologischen Speicherung von Kohlenstoffdioxid sowie die dazu erforderliche Anpassung der entsprechenden Materiengesetze erlauben wir uns folgende Stellungnahme abzugeben:

Grundsätzliche Überlegungen:

Österreich deckt dzt. über 30 % seines Bedarfes durch thermische Kraftwerke und ist weiters von Stromimporten, insbesondere aus Deutschland, abhängig. Deutschland exportiert Strom und strebt zukünftig einen Stromimportanteil an (Verringerung der Eigenerzeugung, siehe deutsche Energiestrategie).

CO₂-Abscheidung und Speicherung (CCS) bietet eine große Chance, CO₂-Emissionen in großem Ausmaß zu reduzieren (die Marktreife von Anlagen ist etwa ab 2020/2025 zu erwarten). CCS steht nicht im Widerspruch zur Nutzung von erneuerbarer Energie, sondern ist als Chance zu sehen, zusätzliche Potentiale zu erschließen.

Seitens EU wurde CCS als wichtige Brückentechnologie zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft im Jahre 2050 definiert, die weiter erforscht und entwickelt werden soll. Die Energiewirtschaft in Europa investiert in den nächsten Jahren mehrere Mrd. Euro in die Entwicklung von CCS. Derzeit gibt es fünf große Pilotprojekte, die auch seitens EU umfangreich gefördert werden.

In Österreich wird ein Errichtungsbedarf an thermischen Kraftwerkskapazitäten zur Ausgleichsregelung für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien auch langfristig gegeben sein, zudem werden die deutsche Energiestrategie sowie der aktuell in Deutschland beschlossene Kernenergieausstieg die Notwendigkeit der Errichtung und Nutzung von thermischen Kraftwerkskapazitäten verstärken.

Der Erforschung zur geologischen Speicherung sollte der technologisch notwendige Raum gegeben werden. Ein Schwellenwert von insgesamt 100.000 t ist jedenfalls eine große Einschränkung. Weiters ist aus unserer Sicht die Negativformulierung als Verbot einer neutralen Forschung abträglich.

Im Detail ersuchen wir, nachfolgende Punkte im Gesetzestext zu berücksichtigen:

Zum Titel des Gesetzes sowie zur Überschrift in Artikel I:

Die Betitelung des Gesetzes als Verbotsgesetz erscheint aus unserer Sicht fragwürdig und ist begrifflich negativ belegt. So wird dadurch der Eindruck erweckt, es handle sich um eine endgültige Nichtzulassung und es soll eine in einigen Jahren notwendige Technologie von vornherein vermieden werden. Weiters handelt es sich bei den Bestimmungen der §§ 2 Abs. 2, 3 und 4 durchaus um positive Regelungsinhalte, die keinen Verbotscharakter aufweisen.

**Als Titel des Gesetzes sowie als Überschrift in Artikel I schlagen wir deshalb vor:
„Bundesgesetz über die geologische Speicherung von Kohlenstoffdioxid“.**

Artikel I

Zu § 2 Abs. 2 des Entwurfes (Forschungstätigkeiten):

Nach dieser Bestimmung soll das vorläufig befristete Verbot der Speicherung nicht gelten für „die Exploration geologischer Strukturen“ und die damit in Zusammenhang stehende „geologische Speicherung von Kohlenstoffdioxid mit einem geplanten Gesamtspeichervolumen von weniger als 100.000 Tonnen“ zu Forschungszwecken bzw. zur Entwicklung oder Erprobung neuer Produkte oder Verfahren.

Wir sind der Ansicht, dass eine zielorientierte Forschung und Entwicklung der CO₂-Speicherung nur auf Grundlage eines wesentlich höheren Schwellenwertes als 100.000 t erzielt werden kann. Ein seriöses Pilotprojekt zur Entwicklung oder Erprobung neuer Produkte und Verfahren kann aus unserer Sicht nur bei höheren Einsatzmengen zu verlässlichen, belastbaren und aussagekräftigen Erkenntnissen und Ergebnissen führen. Da die CCS-Technologie hohen technologischen Aufwand erfordert, macht eine Anwendung nur in einem großtechnischen Maßstab Sinn. Um aussagekräftige Ergebnisse zu erhalten, erscheint laut Experten ein Forschungsprojekt im Umfang von wenigen Prozenten der potentiell einzulagernden Menge als zweckmäßig. Weiters ist jede geologische Formation für sich zu untersuchen.

Um eine aussagekräftige Forschung zu ermöglichen, ersuchen wir um eine praxisgerechte Erhöhung des Mengenschwellenwertes auf 500.000 Tonnen je Forschungsprojekt.

Zu § 4 des Entwurfes (Evaluierung):

In Ergänzung des vorliegenden Entwurfstextes schlagen wir vor, die einmalige Evaluierungspflicht bis zum 31.12.2018 durch – in Drei-Jahres-Intervallen wiederkehrend durchzuführende – Folgeevaluierungen solange zu erweitern, bis endgültige Aussagen getroffen werden können. Die erste Evaluierung sollte spätestens Ende 2018 erfolgen.

Unser Textvorschlag dazu lautet: „Die Bundesregierung hat bis spätestens 31.12.2018 und darüber hinaus in Abständen von jeweils drei Jahren einen Bericht über die Evaluierung ...“.

Zu Art. II (Bundesgesetz, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird)

Anhang 1, Ergänzung bei Z. 13

Für eine Verschärfung der UVP-Pflicht auf nationaler Ebene betreffend Länge und Durchmesser von Pipelines ist keine Notwendigkeit gegeben.

Wir ersuchen, diese verschärfenden Regelungen zu streichen und die Vorgaben der CCS-Richtlinie zu übernehmen.

Anhang 1, neue Z. 89

Zur eindeutigen Unterscheidung der UVP-Pflicht für Abscheidungsanlagen für in Energieerzeugungsanlagen erzeugtes CO₂ von Abscheidungsanlagen für in sonstigen Industrieanlagen erzeugtes CO₂ sollte hier nach dem Wort Industrieanlagen folgender Halbsatz ergänzt werden: „Industrieanlagen, **die nicht der Energieerzeugung dienen**, ...“.

Abschließend erlauben wir uns, noch Überlegungen zu diesem Themenkomplex mit Blick in die Zukunft festzuhalten:

Ein möglicherweise endgültiges Verbot der Speicherung in Österreich würde bedeuten, dass abgeschiedenes CO₂ aus Österreich ins Ausland transportiert werden müsste.

In diesem Zusammenhang fehlen derzeit noch die Regelungen des diskriminierungsfreien Zugangs zum Transportnetz und zu den Speicherstätten (gemäß Art 21 CCS-RL) bzw. auch zur Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Pipelines, Speicherstätten oder Speicherkomplexen (gemäß Art 24 CCS-RL).

Wenn auch die anderen Mitgliedstaaten die Speicherung verbieten, sind die (gemeinschaftsrechtlich erforderlichen) nationalen Regelungen über Pipelines und Zugang zu diesen in der Praxis totes Recht. Aus unserer Sicht werden dann aber auch die Pflichten zur Prüfung der Capture-readiness (siehe dazu den Entwurf für eine CCS-Verordnung nach dem EG-K) durch die Anlagenbetreiber obsolet.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Layr
Präsident

Dr. Tomas Müller
stv. Generalsekretär